

Auslagen – die die Schiedsperson den Parteien in die Kostenrechnung einstellen kann, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraums verhandelt worden ist (VV 46.2.1 zu § 46 SchO).

neu → 0,42 €

Siehe auch § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchO und VV 46.2.1

und § 5 JVEG (Justizvergütungs-und Entschädigungsgesetz) neu

fallbezogene Auslagen

§ 46 SchO 2

- ...sonstige bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehende notwendige bare Auslagen in tatsächlicher Höhe.

(z.B. Porto für Zustellung ZU: 3,45 € und Fahrtkosten, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraums verhandelt wird.)

- → 0,42 € / km ([§ 5 JVEG neu seit 2021](#))

Dazu die anliegende Begründung aus der Entscheidung des AG Lüneburg vom 08.02.2022 – 1AR4/21:

Beschluss 1 AR 4/21 AG Lüneburg vom 8.2.2022

Gründe:

I.

Der Schiedsmann hat die Ladungen zur Schlichtungsverhandlung persönlich bei den Parteien eingeworfen und hierfür in der Kostenrechnung die gegenüber dem Porto geringeren Fahrtkosten angesetzt, und zwar in einer Höhe von 0,42 EUR pro Kilometer.

Gegen diesen Kilometersatz richten sich die Einwendungen. In der Vergangenheit seien lediglich 30 ct. angesetzt worden. Die Sätze nach GNotKG seien nicht einschlägig.

II.

Die nach § 50 NSchÄG statthafte Einwendung ist nicht begründet.

Die Erhebung der Fahrtkosten für die Zustellung der Ladungen gegen die Antragsteller als Kostenschuldner gem. § 44 Abs. 1 NSchÄG richtet sich nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchÄG als „bei der Durchführung einer Amtshandlung (hier: Zustellung der Ladungen) entstehenden notwendigen baren Auslagen“. Diese sollen „in tatsächlicher Höhe“ angesetzt werden.

Zur Frage der zutreffenden Höhe für den Kilometersatz gibt es für die verschiedenen rechtlichen Einsatzgebiete (Schadensersatz, Steuer, Dienstreisen, Unterhalt etc.) unterschiedliche Ansätze.

Soweit man dem Wortlaut der Vorgabe des § 48 Abs. 1 S. 2 NSchÄG „in tatsächlicher Höhe“ folgt, wäre dementsprechend sogar die konkrete Zuordnung nach verwendetem Autotyp z. B. nach ADAC-Tabelle o. ä. denkbar.

Allerdings besteht weithin Einigkeit, dass die Ermittlung über eine Pauschale wegen der deutlich einfacheren Berechnung vorzugswürdig ist. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH können für die gesamten PKW-Kosten mangels sonstiger konkreter Anhaltspunkte dafür die Kostensätze nach § 5 JVEG herangezogen werden (vgl. zu allem Wendl/Dose UnterhaltsR, § 1 Rn. 136, beck-online). Eben dieses ist in der Vergangenheit mit den 0,30 EUR/km geschehen und geschieht nach der gesetzlichen Anhebung dieses Satzes auf 0,42 EUR/km konsequent weiterhin.

§ 5 JVEG - Fahrkostenersatz

- (1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.
- (2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden
 1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,35 Euro,
 2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,42 Eurofür jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.
- (3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.
- (4) Für Reisen während der Terminoauer werden die Fahrkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.